



Gebührentarif der Wärmeversorgung für Fernwärme und Nahwärmeverbunde (SWGf)

Vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 50 des Stadtwerkerelements (SWR) vom 24. März 2015¹⁾ als Gebührentarif:

Art. 1 Grundpreis

¹ Der monatliche Grundpreis der Fernwärmeversorgung beträgt CHF 70 plus CHF 4.20 pro im Durchflussbegrenzer eingestellte ganze Einheit.

² Der Grundpreis wird indexiert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindex der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht. Ausgangswert ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2009.

³ Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mindestens 2 Punkte geändert hat.

Art. 2 Arbeitspreis

¹ Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmemenge beträgt das 0.9-fache des massgebenden Ölpreises.

² Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von über 20'000 l (in CHF pro 100 l, inkl. MWST).

³ Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mindestens CHF 1 pro 100 l geändert hat.

¹⁾ SRS 511.1.

Art. 3 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der Wärmeversorgung beträgt

- a) bei Anschluss eines bestehenden Gebäudes an eine bestehende Fernwärmeverteilung mit Beginn des Bezugsverhältnisses innert zwei Jahren nach Anschluss: CHF 4'000 plus CHF 75 pro kW Anschlussleistung;
- b) bei Anschluss eines bestehenden Gebäudes an eine neue Fernwärmeverteilung mit Beginn des Bezugsverhältnisses innert zwei Jahren nach Anschluss: CHF 0;
- c) in den übrigen Fällen: CHF 8'000 plus CHF 150 pro kW Anschlussleistung.

Art. 4 Anschlussleitung

¹ Der Pauschalbetrag gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a Reglement über die Versorgung durch die Stadtwerke (SWV)² beträgt:

- a) pro Meter Aussenleitung: CHF 915
- b) pro Meter Innenleitung: CHF 345

² Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. b SWV beträgt:

- a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich: CHF 8'600
- b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung): CHF 4'850
- c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung): CHF 2'700

Art. 5 Mehrwertsteuer

¹ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren enthalten.

²) SRS 511.12.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015, 137

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015, 137